

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen für das Gebiet zur Regelung der Errichtung von Windenergieanlagen

hier: Umweltbezogene Stellungnahmen

bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Planungsstand: Vorentwurf vom 28. September 2020):

- Landkreis Rostock,
 - Untere Naturschutzbehörde, vom 11.03.2021,
 - Untere Immissionsschutzbehörde, vom 11.03.2021,
 - Untere Bodenschutzbehörde, vom 22.02.2021,
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, vom 18.03.2021,
- Bergamt Stralsund, vom 01.03.2021,
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Bad Doberan, vom 10.03.2021,
- Zweckverband Kühlung, vom 25.02.2021,
- Wasser- und Bodenverband „Hellbach – Conventer Niederung“, vom 12.03.2021,
- BUND Mecklenburg-Vorpommern e.V., vom 09.03.2021
- NABU Mittleres Mecklenburg, vom 09.03.2021,
- Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., vom 04.03.2021,
- Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., vom 18.02.2021.

Landkreis Rostock

Der Landrat
Amt für Kreisentwicklung



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

Amt Bad Doberan-Land
Der Amtsvorsteher
Bauamt
Frau Jeske
Kammerhof 3
18209 Bad Doberan

Bei Rückfragen und Antworten:
Außenstelle Bad Doberan

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 001-001n-BP02000

Name: Ilona Baltzer

Telefon: 03843/755-61002

Zimmer: U2.03

Datum: 16. März 2021

**Satzung der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen über den B-Plan Nr. 20 für das Gebiet zur Regelung der Errichtung von Windenergieanlagen
hier: Nachreichung der Fachstellungnahme des Umweltamtes – SG Naturschutz und Immissionsschutzbehörde**

Sehr geehrte Frau Jeske,

mit Schreiben vom 11.03.2021 haben wir Ihnen die Stellungnahme des Landkreises Rostock als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Planentwurf zugesandt.

In der Anlage zu diesem Schreiben reiche ich Ihnen die Stellungnahmen des o.g. Fachamtes nach.

Ich bitte Sie, die für die Satzung relevanten Inhalte der Fachstellungnahmen in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ilona Baltzer

Anlage

Stellungnahme der o.g. Fachbehörden

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 001-001n-BP020000-E200928

Vorhaben: Satzung über den B-Plan Nr. 20 für das Gebiet zur Regelung der Errichtung von Windenergieanlagen der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen – westlich von Admannshagen und nördlich von Bargeshagen

Vorhabensträger: Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen

Aus Sicht der Untere Naturschutzbehörde wird auf den Vorentwurf wie folgt Stellung genommen:

1. Untersuchungsumfang und Detailierungsgrad
Es sind Umweltprüfung, Umweltbericht sowie ein artenschutzfachlicher Beitrag nach Maßgabe der AAB-WEA (Vögel, Fledermäuse) vorzulegen.
Die Auffassung der Gemeinde, dass die Auswirkungen auf die Umweltbelange bereits in den BImSch-Verfahren bzw. im RREP geprüft wurden, ist nicht gerechtfertigt, denn die Bauleitplanung beruht auf einer völlig anderen Rechtsgrundlage und anderen Verfahrensvorschriften. Dazu gehört, dass nach § 18 BNatSchG die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung abschließend zu behandeln ist; sie kann nicht in das BImSch-Verfahren delegiert werden.
Auf der Grundlage des B-Plan Nr.9 wurden 5 WEA errichtet. Dieser regelte maximale Höhen von 55 Metern sowie andere Standorte. Zwei der Anlagen wurden im Rahmen von BImSch-Verfahren erneuert. Die Errichtung der Windmessstation erfolgt außerhalb des B-Plan Nr.9.
Der Untersuchungsumfang zum RREP beruhte auf der Betrachtung einer grundsätzlichen Fläche ohne konkreten Standortbezug mit einem geringeren Detailierungsgrad sowie einer geringeren Untersuchungstiefe, die nicht der erforderlichen standortbezogenen Prüfung im Bauleitplanverfahren entspricht, soweit die Belange des Naturschutzes betroffen sind.
Aufgrund der Überplanung bisher unbepannter Flächen, des Alters der Untersuchungsergebnisse für die BImSch-Verfahren, fehlender aktueller Aussagen zu drei geplanten, bis 150 m hohen Anlagen sowie des unterschiedlichen Untersuchungsumfangs bzw. der unterschiedliche Untersuchungstiefe in den o.g. Verfahren wird die o.g. Forderung aufgemacht.
2. Teilaufhebung des B-Plan Nr.9
Im Rahmen der Teilaufhebung ist nochmals die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Insbesondere wird die Umsetzung des Ausgleiches des B-Plan Nr.9 Gegenstand der Prüfung sein. Der Ausgleich aus dem aufzuhebenden B-Plan Nr. 9 wird ggf. über den aufzuhebenden B-Plan hinaus dauerhaft rechtlich zu sichern sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Duwe

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

Güstrow, 11.03.2021
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-153

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 001-001n-BP020000-E200928

Vorhaben: Satzung über den B-Plan Nr. 20 für das Gebiet zur Regelung der Errichtung von Windenergieanlagen der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen – westlich von Admannshagen und nördlich von Bargeshagen

Vorhabensträger: Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen o.g. Planvorhaben.

Die immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeit der zu errichtenden Windenergieanlagen ist, wie von der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen in der Entwurfsbegründung bereits dargestellt, im jeweiligen immissionsschutzrechtlichen bzw. baurechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Natermann

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 001-001n-BP020000-E200928
Vorhaben: Satzung über den B-Plan Nr. 20 für das Gebiet zur Regelung der Errichtung von Windenergieanlagen der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen – westlich von Admannshagen und nördlich von Bargeshagen
Vorhabensträger: Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Die Gemeinde überplant die Standorte von 5 bestehenden Windkraftanlagen. Grundsätzlich gibt es aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen diese Nutzung.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Satzungsgebiet nicht bekannt. Das Satzungsgebiet tangiert jedoch im Bereich der gekennzeichneten Zufahrt die Altlastverdachtsfläche 72-001-002 / Agrarflugplatz Admannshagen. Sollte dort bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

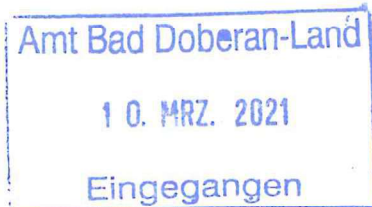
gez. Hadler

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Amt Bad Doberan Land
Kammerhof 3
18209 Bad Doberan



bearbeitet von: Marcel Stehle

Telefon: 0385 588-67122

E-Mail: marcel.stehle
@stalumm.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: STALUMM – 12z-023/21
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 08.03.2021

B-Plan Nr. 20 für das Gebiet zur Regelung der Errichtung von Windenergieanlagen der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen westlich von Admannshagen und nördlich von Bargeshagen,

Ihr Schreiben vom 09.02.2021, AZ: 60.3.6126.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab:

Aus Sicht des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) gibt es zum o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Um Beachtung folgender Hinweise wird gebeten:

Bereich Landwirtschaft:

Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Um Beachtung folgender Hinweise hinsichtlich der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen wird jedoch gebeten:

- Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.
- Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Drainagesysteme sind sicherzustellen.
- Von den Planungen betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind frühzeitig zu beteiligen und über zu erwartende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ihrer Eigentums- oder Pachtflächen zu informieren, damit vor Realisierung der Maßnahme ggf. erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen getroffen werden können.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hausanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift
Dienstgebäude Bützow:**
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)
0385/588-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

Bereich Immissionsschutz:

Der Fachabteilung des Amtes liegen keine Kenntnisse bzgl. der Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im oder um das o. g. B-Plan-Gebiet vor.

In westlicher Richtung befindet sich in ca. 950 m Entfernung eine Tierhaltungsanlage. Sollte ein genauerer Informationsbedarf diesbezüglich bestehen, bitte ich um Rückmeldung. Herr Helge Schwartz steht Ihnen unter der Rufnummer 0385-58867550 oder per Mail helge.schwartz@stalumm.mv-regierung.de dafür zur Verfügung.

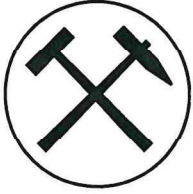
Sonstige von unserer Behörde zu vertretende Belange sind vom o.g. Vorhaben nicht berührt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Silke Krüger-Piehl

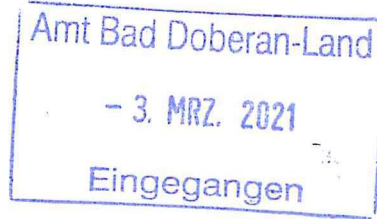


Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Amt Bad Doberan-Land
für die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen
Kammerhof 3
18209 Bad Doberan



Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 0449/21

Az. 512/13072/81-21

Ihr Zeichen / vom
2/9/2021
60.3.6126.2 B-Plan Nr.20

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
61 21 44

Datum
3/1/2021

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 für das Gebiet zur Regelung der Errichtung von Windenergieanlagen der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen westlich von Admannshagen und nördlich von Bargeshagen

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

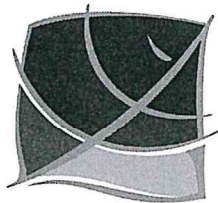
Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzhinweise: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Bad Doberan • Neue Reihe 46 • 18209 Bad Doberan

Amt Bad Doberan-Land
Bauamt
Kammerhof 3
18209 Bad Doberan



Forstamt Bad Doberan

Bearbeitet von: Herrn Köppen

Telefon: 0 3 82 03/ 22 63-0
Fax: 0 3 99 4/ 235 – 422
E-Mail: baddoberan@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382-10/2021
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Bad Doberan, 10. März 2021

Anlage: 1

forstrechtliche Stellungnahme

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 für das Gebiet zur Regelung der Errichtung von Windenergieanlagen der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen westlich von Admannshagen und nördlich von Bargeshagen - Vorentwurf vom 28.09.2020

- *Ihr Schreiben vom 09.02.2021 - Posteingang 11.02.2021*
- *Ihr AZ: 60.3.6126.2 B-Plan Nr. 20*

Sehr geehrte Frau Jeske,

soweit sich das o.g. Vorhaben „Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 für das Gebiet zur Regelung der Errichtung von Windenergieanlagen der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen...“ – Vorentwurf vom 28.09.2020“ aus den vorliegenden Unterlagen darstellt, wurden zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme **forstrechtliche Belange festgestellt**. Aus diesem Grund ergeht folgende

Entscheidung:

Entsprechend § 10 LWaldG¹ wird für das geplante Vorhaben „Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 für das Gebiet zur Regelung der Errichtung von Windenergieanlagen der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen...“ - Vorentwurf vom 28.09.2020“ das **Einvernehmen unter Beachtung nachfolgender Auflagen erteilt**.

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Auflagen:

1. Den Wald bitte entsprechend der beigefügten Karte in der Planzeichnung Teil A korrekt darstellen.
2. Den daraus resultierenden gesetzlichen Waldabstand von 30 Meter bitte im Geltungsbereich des B-Planes z.B. in Form einer Linie darstellen.
3. Bitte folgende textliche Festsetzung für den Teil B für den Bereich des gesetzlichen Waldabstandes übernehmen:

„Im Bereich des gesetzlichen Waldabstandes ist gemäß § 20 LWaldG in Verbindung mit § 2 Nr. 6 WAbstVO M-V² die Errichtung von Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen bis zu einem Abstand von 10 Meter zum Wald zulässig. Der Abstand vom Wald zur Windenergieanlage wird zwischen dem Kronentrauf des Waldes sowie des äußersten Randes der Windenergieanlage (Rotor spitze - Drehung der Rotorflügel vertikal und der gesamten Rotorlänge horizontal) gemessen.“

I. Begründung:

Gemäß § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktion des Waldes nach § 1 Abs. 2 LWaldG angemessen zu berücksichtigen und die Forstbehörde bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören sowie ihre Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden zu treffen.

Gemäß § 32 Abs. 3 LWaldG und § 35 Abs. 1 LWaldG liegt die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 10 LWaldG beim Vorstand der Landesforstanstalt. Entsprechend des Geschäftsverteilungsplans der Landesforstanstalt liegt die Zuständigkeit für Verfahren nach § 10 LWaldG beim örtlich zuständigen Forstamt.

Wald und gesetzlicher Waldabstand:

Bei der Prüfung der vorliegenden Unterlagen wurde festgestellt, dass sich westlich im Randbereich des dargestellten Geltungsbereiches des o.g. B-Planes Wald im Sinne des § 2 LWaldG befindet (siehe Karte) und in der Planzeichnung Teil A nicht berücksichtigt wurde. Wald im Sinne des § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. In der Regel ist dies ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren. Die Waldeigenschaft ist vollkommen unabhängig von der Art der Entstehung (gezielte Pflanzung oder un-/gewollte Sukzession). Sobald eine Fläche die eben erläuterten Eigenschaften aufweist, gilt sie als Wald. Bei Ausbleiben der Bewirtschaftung eines Grundstückes kann durch Verwilderung ebenfalls Wald entstehen.

² Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808)

Entsprechend § 20 LWaldG ist zur Sicherung von Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten.

Für die Beachtung im weiteren Planverfahren bzw. für im Nachhinein eventuell auftretende Fragestellungen bzw. Befreiungsanträge sind der Wald sowie der gesetzliche Waldabstand von 30 Meter unbedingt in der Planzeichnung darzustellen.

Waldabstandsunterschreitung:

Nordöstlich des festgestellten Waldes (siehe Karte) ist entsprechend der dargestellten Festsetzung die Errichtung einer Windenergieanlage zulässig. Aufgrund der kreisförmigen Darstellung der Windenergieanlage in der Planzeichnung wird bei der Beurteilung davon ausgegangen, dass es sich hierbei um den vertikalen Rotorradius – gesamte Rotorlänge handelt. Der Abstand vom Wald zur baulichen Anlage wird zwischen dem Kronentrauf des Waldes sowie des äußersten Randes der Windenergieanlage (Rotorspitze - Drehung der Rotorflügel vertikal und der gesamten Rotorlänge horizontal) gemessen. Dementsprechend befindet sich die dargestellte Windenergieanlage in einem Abstand von ca. 11 Meter zum Wald. Die im Geltungsbereich vorgesehenen Windenergieanlagen sind bauliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 LBauO M-V³. Entsprechend § 20 LWaldG ist zur Sicherung von Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Darüber hinaus hat gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG die oberste Forstbehörde zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes Ausnahmen in Form einer Rechtsverordnung (Waldabstandsverordnung – WabstVO M-V⁴) geregelt.

Die Waldabstandsverordnung sieht vor, dass für die in § 2 WAbstVO M-V aufgeführten Tatbestände (u.a. Garagen oder sonstige Anlagen, die nicht für den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind) unter der Anwendung von pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen zugelassen werden können.

Die Windenergieanlage ist als Anlage, die nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dient gemäß § 2 Nr. 6 WAbstVO M-V einzustufen, soweit gewährleistet ist, dass aufgrund der Eigenart der Anlage, der örtlichen Gegebenheit oder geeigneter Maßnahmen der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck und die Waldfunktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Bei der Windenergieanlage ist davon auszugehen, dass durch die Eigenart der Anlage eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des gesetzlich vorgesehenen Waldabstandes nicht zu befürchten ist. Es handelt es sich bei der baulichen Anlage um eine feststehende Windenergieanlage, die mit einer maximalen Höhe von 150 Meter zur Energieerzeugung zulässig ist. Bei der beabsichtigten Unterschreitung des gesetzlich vorgesehenen Waldabstandes von 30 Meter auf ca. 11 Meter ist davon auszugehen, dass keine abfallenden Rotorteile in den vorhandenen Wald abstürzen bzw. den Wald schädigen können. Ein Abbrechen oder Umkippen der Anlage kann auch bei Einhaltung

³ Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682)

⁴ Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808)

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
E-Mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

des gesetzlich vorgesehenen Waldabstandes im ungünstigsten Fall zur Schädigung des Waldes führen, da die Anlage eine Höhe von maximal 150 Meter aufweisen darf. Weiterhin kann aufgrund des Abstandes von ca. 11 Meter zum Wald auch bei Versagen vorhandener Brandschutzeinrichtungen zwischen der Anlage und dem Wald im Falle eines Brandes ein Brandschutzstreifen ohne Gefährdung von Personen angelegt werden, sodass eine Gefährdung des Waldes durch Feuer nicht eintreten dürfte. Eine Gefährdung durch den Wald für die Windenergieanlage ist aufgrund der zulässigen Höhe und des Abstandes zwischen Fundament und Waldtraufkante von ca. 70 Meter nicht zu befürchten.

Weiterhin wurde geprüft, inwieweit durch die zulässige Errichtung der Windenergieanlagen das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem beeinflusst werden kann. Dabei wurde festgestellt, dass sich zum aktuellen Zeitpunkt der Standort der Windenergieanlagen außerhalb des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems befindet und somit keine Störungen des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems festzustellen sind.

Zusammengefasst ist mit der o.g. textlichen Festsetzung (siehe Punkt Nr. 3) eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes bis auf 10 Meter zum Wald zulässig. Die 10 Meter sollen im Falle eines Brandes den Rettungskräften die Möglichkeit einräumen entsprechende Brandschutzschneisen zwischen dem Wald und der Windenergieanlage anlegen zu können und somit ein Übergreifen des Feuers auf den Wald verhindern zu können.

Waldbesitzerbeteiligung:

Gemäß § 5 WAbstVO M-V ist vor der Zulassung einer Ausnahme zur Unterschreitung des gesetzlich vorgesehenen Waldabstandes gemäß § 20 LWaldG der hiervon betroffene Waldbesitzer nach Maßgabe des § 28 VwVfG M-V⁵ durch die Forstbehörde zu beteiligen. Laut den vorliegenden Unterlagen ist ein Waldbesitzer durch das Vorhaben betroffen. Die Anhörung des Waldbesitzers ist aufgrund der Abgabefrist für das o.g. Vorhaben noch nicht abgeschlossen. Sofern Einwände durch den betroffenen Waldeigentümer vorgebracht werden, werden diese im Verfahren nachgereicht bzw. spätestens mit Vorlage des Entwurfes zum o.g. B-Planes berücksichtigt.

Für Rückfragen steht Ihnen mein Mitarbeiter Herr Köppen unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hartmut Pencz
Forstamtsleiter

⁵Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBi. M-V S. 410, 465)

333|01800

01900

333|02000

Anlage: Darstellung Wald
 Gemarkung: Bargeshagen, Flur: 1, Flurstücke: 81, 126
 Gemarkung: Rabenhorst, Flur: 1, Flurstücke: 202, 203/2

Maßstab 1: 1500



60
02300

60
02300

60
02200

60
02200

333|02000

333|02000

01900

01900

333|01800

333|01800

Landesforst
 Mecklenburg-Vorpommern
 Wälderschrift Zentrale
 erstellt von: Landesforst MV
 -Anstalt d. ö. Rechts
 erstellt am: 09.03.2021



Zweckverband KÜHLUNG • Kammerhof 4 • 18209 Bad Doberan

Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen
über das Amt Bad Doberan-Land
Kammerhof 3
18209 Bad Doberan

Ansprechpartner

Name	Norman Trapp
Zeichen	T5110
Telefon	038203 713-510
Fax	038203 713-10
Email	n.trapp@zvk-dbr.de

PK	Interner Vermerk	Vorgang	Beleg	Datum
1013082	STEL T - 1.1 T	B-Plan		25.02.2021

**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 für das Gebiet zur Regelung der Errichtung von Windenergieanlagen der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen westlich von Admannshagen und nördlich von Bargeshagen
Stellungnahme zum Vorentwurf vom 28.09.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus Sicht des Zweckverbandes KÜHLUNG (ZVK) geben wir zum Vorentwurf zur o.g. Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 folgende Stellungnahme ab.

Die Belange des Zweckverband KÜHLUNG sind nicht betroffen.
Dem vorliegenden Vorentwurf wird hiermit zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen


Frank Lehmann
Geschäftsführer


Roy Wisoschinski
SGL Investitionen/Anschlusswesen

Jeske, Carolin

Von: Sebastian Schubert <schubert@wbv-mv.de>
Gesendet: Freitag, 12. März 2021 11:10
An: Jeske, Carolin
Cc: 'Schullig, Ilona'
Betreff: S 21-031-00 B-Plan Nr. 20 Admannshagen-Bargeshagen - Errichtung von Windenergieanlagen. Vorentwurf
Anlagen: S 21-031-00 ÜK.pdf

S 21-031-00 B-Plan Nr. 20 Admannshagen-Bargeshagen – Errichtung von Windenergieanlagen. Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Unterhaltungsverband für die Gewässer II. Ordnung stimmen wir dem o.g. Vorentwurf grundsätzlich **nicht** zu.

Im Bereich des Bebauungsplanes verlaufen die Gewässer 2. Ordnung

- Gewässer **Nr. 15 Achterbeek** (an der nördlichen Grenze des B-Plans)
- Gewässer **Nr. 15/6 – unterirdischer Abschnitt** (östliche Bereich des B-Plans)
- **Siehe Karte im Anhang** (PDF-Datei, Grundlage DTK 10, DIN A4)

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- § 36 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern und
- § 38 Gewässerrandstreifen

ist der Gewässerrandstreifen von 5 m Breite beidseitig – ggf. ab Rohraußenkante – u.a. von baulichen Anlagen freizuhalten.

Der Gewässerrandstreifen wird im Textteil (Teil B, V. Pkt. 2) erwähnt, ohne dass Bezug zu den vorhandenen Gewässern genommen wird.

Der Gewässerrandstreifen ist im Bebauungsplan

- in den Planzeichnungen darzustellen und
- im Textteil konkret

zu berücksichtigen.

Hinweis:

- Die Lage des unterirdischen Verlaufs ist beim Gewässer 15/6 innerhalb der Grenzen des B-Plans anhand der Schächte bestimmbar.

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie die Stellungnahme auch in Papierform erhalten möchten.

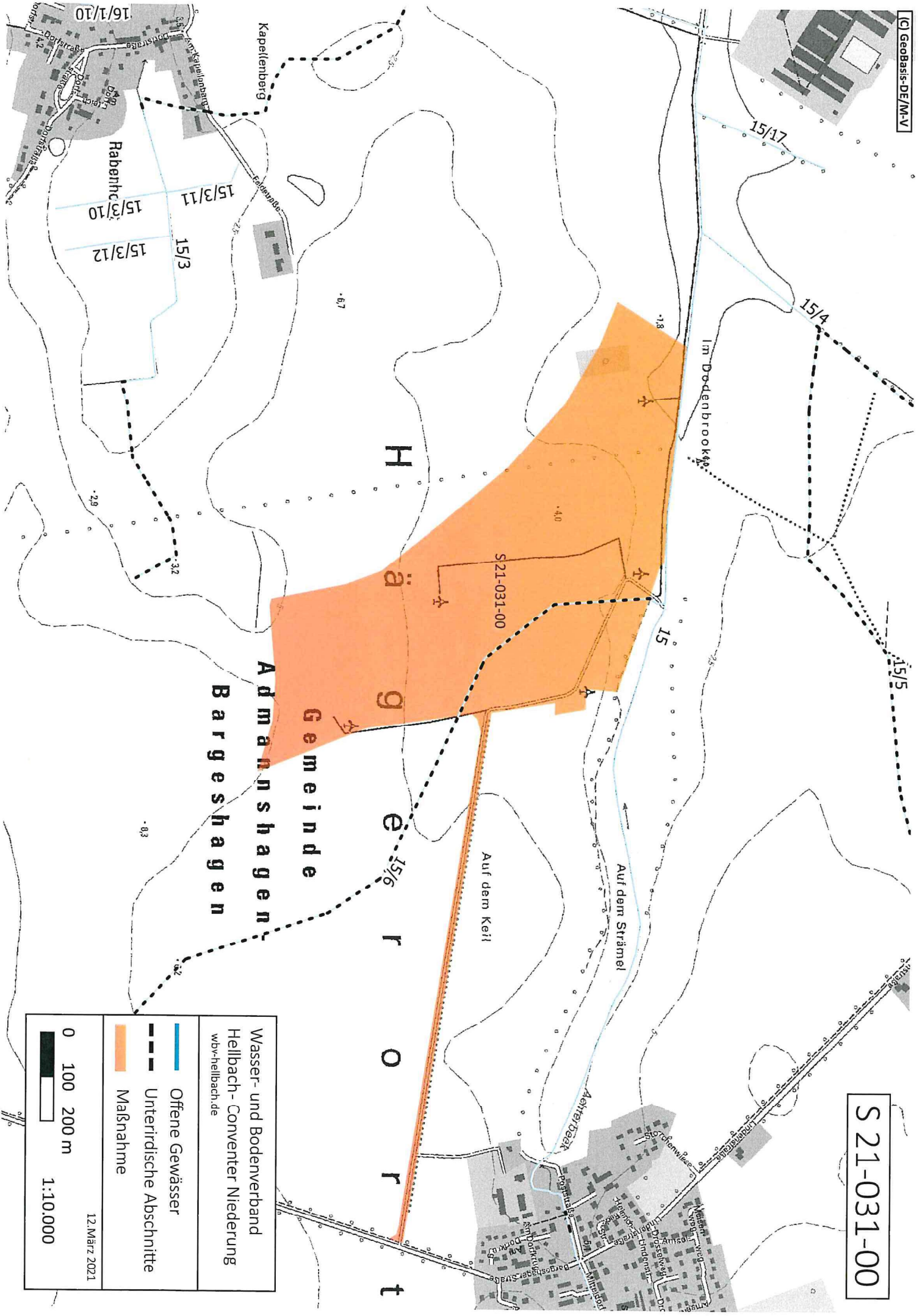
Wenn Sie Fragen haben erreichen Sie uns unter den unten angegebenen Telefonnummern.

Freundliche Grüße
Sebastian Schubert

Dipl.-Ing. Sebastian Schubert
Verbandsingenieur


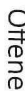
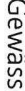
Wasser- und Bodenverband
Hellbach – Conventer Niederung
Wismarsche Straße 51 | 18236 Kröpelin

Telefon 038292-7326 | Mobil 017 59 78 58 38
schubert@wbv-mv.de | wbv-hellbach.de



**Admannshagen
Bargeshagen
Gemeinde**

H
ä
g
e
r
o
r
t

	Offene Gewässer
	Unterirdische Abschnitte
	Maßnahme

Wasser- und Bodenverband
Hellbach- Converter Niederrung
wbrv-hellbach.de

0 100 200 m 1:10.000

12. März 2021



BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Amt Doberan -Land
SB Bauamt
Bad Doberan
Kammerhof 3

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Telefon:0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

Mail: carolin.jeske@doberan-land.de

<u>Ihr Zeichen:</u>	<u>Ihre Nachricht vom:</u>	<u>Unser Zeichen:</u>	<u>Datum:</u>
	09.02.2021	078-21/MH	09.03.2021

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 NatSchAG M-V
B-Plan Nr. 20 Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen für max. 5 WEA

Sehr geehrte Frau Jeske, sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme hiermit fristgerecht Stellung.

Im Vorentwurf des B-Planes Nr. 20 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen ist die Ausweisung eines Sondergebietes für max. 5 WEA vorgesehen.

Grundsätzlich hält der BUND aus Klimaschutzgründen einen schrittweisen Ausbau der Windenergie für notwendig und bei Berücksichtigung des Naturschutzes für vertretbar. Anforderungen des Naturschutzes, insbesondere zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen und ihrer Lebensräume sowie die Erhaltung wertvoller ungestörter Flächen von besonderer Bedeutung sind dabei konsequent zu berücksichtigen. In diesem Spannungsfeld zwischen Energiewende und Naturschutz trägt der BUND dazu bei, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien umweltverträglich erfolgt.

Das vorgesehene Plangebiet entspricht dem Vorranggebiet Admannshagen 1 des RREP Fortschreibung Energie von Juni 2020.

Nach 2 Abs. 4 BauGB i.V. m. der Anlage 1 zum BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung vorzunehmen und ein Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung zum B-Plan zu erstellen. In einem zu erstellenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF) sind insbesondere auch mögliche Auswirkungen auf Rastgebiete von Vögeln zu untersuchen.

Ausweislich des Kartenportals des LUNG betrifft oder grenzt das B-Plangebiet an Flächen, die als Flächen mit hoher bzw. sehr hoher Rastgebietsfunktion (stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten oder bedeutendste Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten i. d. R. mit dem Schlafplatz verbunden) ausgewiesen sind. Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der umliegenden Natura 2000-Gebiete sind gem. § 34 BNatSchG zu untersuchen: GgB DE 1837-301 „Conventer Niederung“, das GgB DE 1838-301 „Stoltera bei Rostock“ und das GgB DE 1937-301 „Hütter Wohld und Kleingewässerlandschaft westlich Hanstorf“ sowie das GgB DE 2037-301 „Beketal mit Zuflüssen“.

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz, § 30 NatSchAG M-V
Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370
Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 36 006 0145

Ausweislich des Kartenportals des LUNG grenzt das Sondergebiet an ein Gewässer 2. Ordnung Gebietskennzahl LAWA: 963861, das in der Unterhaltungslast des WBV „Hellbach-Conventer Niederung“ steht. Dies Gewässer darf keinesfalls beeinträchtigt werden. Es ist sicherzustellen, dass Möglichkeiten einer Entwicklung des Gewässers entsprechend der Zielstellungen der WRRL durch das Vorhaben nicht beschränkt werden. Der WBV „Hellbach-Conventer Niederung“ und die uWB sind in der Planung zu beteiligen.

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist nachvollziehbar darzustellen. Durch Eintragung von entsprechenden Dienstbarkeiten im Grundbuch oder Eintragung von entsprechenden Baulasten ist abzusichern, dass die für den Ausgleich vorgesehenen Flächen langfristig dafür zu Verfügung stehen.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren bzw. um die Übersendung der behördlichen Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. M. Herrmann

i.A. Mareike Herrmann
Referentin für Naturschutz

NABU Mittleres Mecklenburg e.V. • Hermannstraße 36 • 18055 Rostock

Amt Bad Doberan-Land
Kammerhof 3

18209 Bad Doberan



Rostock, den 09. März 2021

Betreff: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 für das Gebiet zur Regelung der Errichtung von Windenergieanlagen der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen westlich von Admannshagen und nördlich von Bargeshagen

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu o. g. Vorhaben. Im Namen und Auftrag des NABU Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. nimmt der NABU Regionalverband „Mittleres Mecklenburg“ e. V. wie folgt Stellung.

Die Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen plant die Errichtung von Windenergieanlagen westlich von Admannshagen und nördlich von Bargeshagen in einem Bebauungsplan planerisch festzulegen.

Aufgrund fehlender Informationen und Regelungen konnten wir keine abschließende Prüfung vornehmen. Neben einer Versiegelung gehen geschützte Biotope verloren. Darüber hinaus sind vor allem Amphibien, Fledermäuse und Brutvögel betroffen. Hierfür fehlen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Betrachtung. Erfassungen und entsprechende Gutachten werden nicht angegeben. Im Text der Festsetzungen werden keine Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des Bundesnaturschutzgesetzes vermerkt. Anlagenbedingte, betriebsbedingte und baubedingte Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Tierarten fehlen vollständig.

Die gemäß § 2 Abs. 3 BauGB gebotene Ermittlung des Arteninventars kann sich auf die voraussichtlich dauerhaft der Verwirklichung des Bauleitplans entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Hindernisse beschränken und ihre Untersuchungstiefe hiernach ausrichten. Auf eine entsprechend umfangreiche Erfassung des Untersuchungsraums kann hier nicht verzichtet werden. Die Erfassung sollte sich im Umfang nach den Vorgaben der Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE 2018) richten.

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft AG
BLZ 100 205 00
Konto-Nr. 3 885 800
Spenden und Beiträge
sind steuerlich absetzbar

Naturschutzbund Deutschland
Regionalverband
Mittleres Mecklenburg e.V.
Hermannstraße 36
18055 Rostock
Telefon: 0381/ 4 90 31 62

NABU online
Informationen und Service
im Internet: www.NABU-mittleres-mecklenburg.de
E-Mail: info@NABU-mittleres-mecklenburg.de

Anerkannter Naturschutzverband
Der NABU nimmt als
staatlich anerkannter
Naturschutzverband Stellung
zu naturschutzrelevanten
Planungen.

Festsetzungen zu Lichtverschmutzung und Klimaschutz sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Informationen zum weiteren Verfahrensverlauf.

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'N' followed by a large, flowing 'K' and a horizontal line extending to the right.

Nele Kehr



Landesanglerverband M-V e.V. · OT Görslow, Siedlung 18 a · 19067 Leezen

Amt Bad Doberan-Land
Kammerhof 3
18209 Bad Doberan

Ihre Zeichen
60.3.6126.2 B-Plan Nr. 20

Ihre Nachricht vom
09.02.2021

Unsere Zeichen
Ne/Vo

Datum
04.03.2021

Stellungnahme B-Plan Nr. 20 Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. In Bezug auf die Aufstellung des B-Plans sehen wir keine unserer Belange betroffen und stimmen der Maßnahme zu.

Zu naturschutzrechtlichen Aspekten potenziell folgender Maßnahmen (Repowering) werden wir uns in den betreffenden nachgelagerten Genehmigungsverfahren äußern.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Dr. Kilian Neubert

Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Anerkannter Naturschutzverband gemäß § 63 LNatSchG



Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., Forsthof 1, 19374 Parchim OT Damm

Amt Bad Doberan-Land
Kammerhof 3

18209 Bad Doberan

per e-Mail: carolin.jeske@doberan-land.de

Forsthof 1, · 19374 Parchim OT Damm
Telefon: (03871) 63 12-0
Telefax: (03871) 63 12-12
www.ljv-mecklenburg-vorpommern.de
E-Mail: info@ljv-mecklenburg-vorpommern.de

Damm, den 18.02.2021

Betreff:

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 für das Gebiet zur Regelung der Errichtung von Windenergieanlagen der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen westlich von Admannshagen und nördlich von Bargeshagen

Ihr Schreiben vom 09.02.21

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung der Unterlagen den o.g. Vorgang betreffend bedanken wir uns recht herzlich und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Auch der Landesjagdverband M-V nimmt als anerkannter Naturschutzverband mit Sorge die zunehmende Bebauung von Ackerflächen zur Kenntnis. Im Zuge der Energiewende erachten wir aber die Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen für notwendig. Seitens des Landesjagdverbandes M-V bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben einschließlich der dargestellten Ausgleichsmaßnahmen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Voigt
stellv. Geschäftsführer